



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.04.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-728/002 II#0241

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Kommunikation zu Anfrage 268343“ [#269571]**

Sehr gee

ich danke Ihnen für Ihre Sachstandsanfrage vom 12. April 2023 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in o.g. Angelegenheit. Ich nehme Bezug auf Ihre Bitte um Vermittlung vom 3. März 2023 bei Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 6. Februar 2023 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), mit dem Sie um Übersendung „jegliche(r) Kommunikation zur Anfrage <https://fragdenstaat.de/anfrage/telefonverzeichnis-13/> insb. auf zu den "Hinweisen der Minderjährigkeit" – 268343“ bitten. Ihr IFG-Antrag bezog sich dabei auf ein gesondertes IFG-Verfahren mit dem BMWK, dessen Gegenstand der Zugang zum gesamten internen Telefonverzeichnis des BMWK mit allen behördlichen Durchwahltelefonnummern aller Hausmitarbeiter war und im Rahmen dessen eine Vorlage Ihres Altersnachweises erbeten wurde.

Hinsichtlich Ihres IFG-Antrags vom 6. Februar 2023 habe ich das BMWK um Stellungnahme gebeten und insbesondere auf die begehrten Informationen zu „Hinweisen auf die Minderjährigkeit“ verwiesen. Das BMWK teilte mir mit Schreiben vom 17. April 2023 mit, dass Ihr IFG-Antrag vom 6. Februar 2023 mit stattgebendem Bescheid vom 20. Februar 2023 abschließend bearbeitet worden sei. Eine Kopie dieses Bescheids liegt hier vor. Das BMWK trägt vor, dass Ihnen insofern umfassender Informationszugang zum antragsgegenständlichen Verwaltungsvorgang gewährt worden sei und keine weitergehende schriftliche Kommunikation in Bezug auf die angenommene Minderjährigkeit vorliege. Grundlage der Annahme Ihrer Minderjährigkeit seien vielmehr öffentlich zugängliche Informationen aus



Der Vortrag des BMWK zur umfassenden Stattgabe Ihres Antrags erscheint insofern plausibel. Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang im Hinblick auf Ihren IFG-Antrag vom 6. Februar 2023, der vorliegend Gegenstand Ihrer Vermittlungsbitte ist, erscheint deshalb nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Vermittlungsbegehren festhalten und, falls ja, mit welcher Zielrichtung. Soweit Ihrerseits kein neuer Sachverhalt vorgetragen wird, gehe ich davon aus, dass sich Ihre Vermittlungsbitte erledigt hat und werde meinen Vorgang schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.